



Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrte Herren Direktoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Info-Brief informieren wir Sie über die Aktivitäten auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbands sowie in enger Abstimmung mit den Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u.g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

Kostenübernahme für Testungen - Referentenentwurf einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 SGB V zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung liegt vor

Der Referentenentwurf der „Verordnung zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 liegt nun vor. Der Anwendungsbereich erstreckt sich vom Krankenhausbereich über den Pflegebereich bis hin zur Behindertenhilfe sowie weitere Einrichtungen im Sinne des IFSG. Die Testungen sollen nur vom öffentlichen Gesundheitsdienst angeordnet werden können. Hier bleibt abzuwarten, wie dies im Detail dann in Bayern umgesetzt wird.

Persönliche Schutzausstattung (PSA) bis 01. Juni 2020 kostenfrei

Das StMAS hat die Leistungserbringerverbände am 27. Mai 2020 informiert, dass die bisherigen Lieferungen der Persönliche Schutzausstattung (PSA) an die Einrichtungen und Dienste kostenfrei waren. Dafür bedankt sich der Landes-Caritasverband Bayern nochmals ausdrücklich bei der Bayerischen Staatsregierung. Ab 01. Juni 2020 werden die Lieferungen der PSA in Rechnung gestellt. Ab 01. Juli 2020 wird die Verteilung der PSA an die Bedarfsträger eingestellt und nur noch auf besondere Anforderung in Notsituationen ausgeliefert. Der Landes-Caritasverband Bayern empfiehlt allen Einrichtungen und Diensten, sich wieder eigenständig um die Beschaffung von Schutzausrüstung zu kümmern.

Einzel- und Gruppenangebote für Trauernde

Die o.g. Angebote der Hospizdienste können unter Einhaltung eines Hygiene- und Schutzkonzeptes wieder durchgeführt werden, sofern eine fachliche Begleitung durch Hauptamtliche bzw. Ehrenamtliche mit entsprechender Ausbildung gewährleistet ist.

Selbsthilfe

Die Treffen der Selbsthilfegruppen sind derzeit nicht möglich. Da keine beruflichen oder dienstlichen Belange betroffen sind, gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 3 im 4. BayIfSMV für Zusammenkünfte im privaten Raum. Damit dürfte der Teilnehmerkreis nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie eine weitere Person

umfassen. Eine Selbsthilfegruppe besteht zumeist nicht aus dem genannten Personenkreis, so dass nach der derzeitigen Regelung weiterhin keine Zusammenkunft möglich ist.

Insbesondere im Bereich Sucht und Psychiatrie sind regelmäßige Gruppentreffen durchaus als stabilisierender Faktor und Entlastung in der Krankheitsbewältigung zu betrachten.

Möglichkeit: Durchführung unter Leitung einer hauptamtlich angestellten Person oder Erwirken einer Ausnahmeregelung unter strengen Auflagen über das entsprechende Gesundheitsamt oder die Stadtverwaltung. Dies ist schon in einigen Fällen gelungen.

Gemeinsame Erklärung zur Corona-Pandemie des Bündnisses für frühkindliche Bildung

Das Bündnis für Frühkindliche Bildung in Bayern hat eine „Gemeinsame Erklärung zur Corona-Pandemie“ abgegeben. Diese ist zusammen mit einem Anschreiben von Frau Staatsministerin Carolina Trautner beigefügt.

Verpflegungspauschale

Mit Blick auf die ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe gab es eine Anfrage von Seiten des Geschäftsführenden Ausschusses der Freien Wohlfahrtspflege Bayern an den Amtschef des StMGP. Eine Antwort steht noch aus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Piendl".

Prälat Bernhard Piendl

Landes-Caritasdirektor